

Stellungnahme

des Deutschen Hochschulverbandes (DHV)

- Landesverband Thüringen -

zum Gesetzentwurf der Regierung des Freistaats Thüringen

**„Thüringer Gesetz zur Einführung eines Altersgeldes sowie zur Änderung versorgungs-,
besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften“**

Drucksache 7/3300 vom 10.05.2021

Zu Artikel 1 „Thüringer Altersgeldgesetz“

Der Landesverband Thüringen des DHV begrüßt ausdrücklich die Einführung eines Altersgelds im Freistaat Thüringen. Mit dieser Regelung wird dem Gedanken Rechnung getragen, dass im modernen Universitätsleben einem Hochschullehrer die Möglichkeit gegeben sein muss, im Verlauf seiner wissenschaftlichen Karriere einen Wechsel aus dem Beamtenverhältnis durchzuführen, ohne seine bis dahin erworbenen Ruheansprüche zu verlieren.

Zu Artikel 2 „Thüringer Beamtenversorgungsgesetz“

Ebenso begrüßt der Landesverband Thüringen des DHV, dass durch die Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes nunmehr auch Zeiten, die bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung geleistet worden sind, als ruhegehaltsfähige Dienstzeiten angerechnet werden können.

Zu Artikel 3 „Thüringer Besoldungsgesetz“

Die geplanten Änderungen des Thüringer Besoldungsgesetzes finden grundsätzlich die Zustimmung des Landesverbands Thüringen im DHV.

§ 27 und § 28 ThürBesG

Dies gilt insbesondere für die dadurch geplante Eröffnung der Möglichkeit, zukünftig auch in der Besoldungsgruppe W1 Berufungs- und Bleibebezüge auszuhandeln, wie sie in § 27 und § 28 Abs. 1 Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) vorgesehen ist. Dies ist vor dem Hintergrund einer finanziell angemessenen Besoldung der Besoldungsgruppe W1 sehr begrüßenswert.

§ 67 ThürBesG

§ 67 ThürBesG in der neuen Fassung kann jedoch in keinem Fall die Zustimmung des Landesverbands Thüringen im DHV finden. Die Verminderung der zwischen dem einzelnen Professor der Besoldungsgruppe W3 und der jeweiligen Hochschule ausgehandelten Berufungs- beziehungsweise Bleibeleistungsbezüge zu vermindern, widerspricht dem Kerngedanken des Berufungs- beziehungsweise Leistungsbezugs. Diese werden unabhängig von dem Grundgehalt dafür geleistet, dass ein Hochschullehrer auf Grund seiner Exzellenz entweder für die Hochschule gewonnen oder zum Bleiben veranlasst werden soll. Sie haben folglich mit den Grundgehalt nichts zu tun, sondern beziehen sich auf die singuläre Exzellenz des jeweiligen Hochschullehrers. Das Argument, dass dadurch bislang nicht ruhegehaltsfähige Leistungsbezüge ruhegehaltsfähig würden, geht ins Leere. Denn der ganz überwiegende Anteil der Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge werden als ruhegehaltsfähig ausgehandelt. Auch die Aussage, die Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge bildeten frühere wissenschaftliche und künstlerische Leistungen ab, ist in dieser Allgemeinheit unzutreffend. Denn Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge werden in erster Linie in der Erwartung exzellenter Forschungs- und Lehrtätigkeit in der Zukunft vereinbart, die sich natürlich auch an vorhergehenden Leistungen orientieren, im Gegensatz zu besonderen Leistungsbezügen aber keine Abbildung früherer wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen darstellen.

Eine Kürzung ist mithin nicht nachvollziehbar und führt darüber hinaus zur Schwächung des Hochschulstandorts Thüringen.

Der Landesverband Thüringen im DHV regt mithin an, diese Regelungen zu streichen

Besoldungsordnung W

Die in der Thüringer Besoldungsordnung W vorgesehene Erhöhung der Besoldung der Besoldungsgruppe W3 erscheinen vor dem Hintergrund der Leistungen, die Hochschullehrer zu erbringen haben, zu gering. Insbesondere die Pandemiezeiten haben gezeigt, wie wichtig der persönliche Einsatz von Hochschullehrern ist. Dies sollte in angemessenem Rahmen auch gewürdigt werden.

Darüber hinaus ist es nicht nachvollziehbar, warum die Besoldung der Besoldungsgruppen W1 und W2 nicht erhöht wurden.

Der Landesverband Thüringen im DHV regt deshalb an, die Besoldungsstufen W 1 und W2 mindestens entsprechend der Anhebung der Bezüge der Besoldungsgruppe W3 anzuheben.

